

Stadt Dessau-Roßlau

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
	25. Mai 2011	25. Mai 2011	25. Juni 2011	07/11, S. 14 - 16	01. Juli 2011
1.Änd.	13. November 2013	13. November 2013	30. November 2013	12/13, S. 11 - 13	01. Januar 2014
2.Änd.	08. Dezember 2016	07. Dezember 2016	23. Dezember 2016	01/17, S. 11a – 13a	01. Januar 2017

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung o. g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtsblatt der Stadt Dessau Roßlau“ bzw. in Eilfällen vorab im Internet und im Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau und im Schaukasten des Rathauses des Stadtteils Roßlau.

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406) in Verbindung mit § 25 des Bestattungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234) sowie des § 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 25.05.2011 die folgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung von Einrichtungen, die Inanspruchnahme von Leistungen und für Amtshandlungen sowie die Verleihung von Nutzungsrechten auf den in § 1 Abs. 1 der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau genannten Friedhöfe sowie für die Nutzung der in § 1 Abs. 2 der vorbezeichneten Satzung genannten Feierhallen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem ihr beigegebenen Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben.
- (2) Art und Dauer der durch die Gebührensatzung erworbenen Nutzungsrechte richten sich nach der Friedhofssatzung.

§ 2 Gebühren für die Friedhofsunterhaltung des gemeindlichen Friedhofs Neeken

- (1) Für die Bewirtschaftung des gemeindlichen Friedhofs Neeken wird eine jährliche Pauschalgebühr je Grabstelle erhoben, soweit bislang Grabnutzungsgebühren nach der Satzung über die Gebühren für die Nutzung des Friedhofes der Gemeinde Brambach vom 17.12.1997 erhoben wurden.
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für die Dauer der Restlaufzeit des Nutzungsrechts erhoben.
- (3) Im Falle eines Neuerwerbs von Nutzungsrechten oder der Verlängerung der Nutzungsrechte nach Inkrafttreten dieser Satzung gelten die allgemeinen festgesetzten Gebühren (Zffn. 1.1. bis 1.2. des Gebührenverzeichnisses); die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach dieser Bestimmung entfällt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder nach dem Gesetz bestattungspflichtig ist.
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gemäß § 2 ist von den Grabnutzern zu entrichten, deren Grabnutzgebühr nach der „Satzung über die Gebühren für die Nutzung des Friedhofes der Gemeinde Brambach vom 17.12.1997“ festgesetzt wurde.
- (3) Sind für Leistungen mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4**Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühr entsteht bei Nutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes bzw. der Ausstellung der Grabnummernkarte und bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Ablösegebühr für den vorzeitigen Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht entsteht mit der Bestätigung des Verzichtes durch die Friedhofsverwaltung. Die Ablösegebühr ist in einer Summe, pro angefangenem Nutzungsjahr bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist dieser Grabstätte zu zahlen.
- (3) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Entsprechend der Friedhofssatzung der Stadt Dessau-Roßlau werden Gebühren nach Inanspruchnahme der Friedhöfe bzw. Friedhofsleistungen nicht mehr rückerstattet

§ 5**Vorauszahlung, Sicherheitsleistung**

Die Leistungen der Friedhofsverwaltung können davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühren vorausgezahlt werden oder für sie Sicherheit geleistet wird.

§ 6**Stundung oder Erlass der Gebühren**

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau kann die Gebühr ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt Dessau-Roßlau/ Eigenbetrieb Stadtpflege zu richten.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 1. des Kalendermonates nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Roßlau vom 1. Juli 2007, die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau und das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) vom 1. April 2007 und die Satzung über die Gebühren für die Nutzung des Friedhofes der Gemeinde Brambach – Friedhofsgebührensatzung – vom 17. Dezember 1997 außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, den 25.05.2011

Koschig

Oberbürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt.

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung)

Inhalt

1. Grabnutzungsgebühren
 - 1.1. Reihengräber
 - 1.2. Wahlgräber
 - 1.3. Urnengemeinschaftsanlage
 - 1.4. Anonymes Eichengrabfeld
 - 1.5. Kolumbarium
 - 1.6. Ablösegebühr
 - 1.7. Friedhofsunterhaltungsgebühr Neeken
2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren
 - 2.1. Benutzung der Feierhallen
 - 2.2. Benutzung der Kühlräume
 - 2.3. Erdbestattungen
 - 2.4. Feuerbestattungen
 - 2.5. Urnenbeisetzungen
 - 2.6. Weitere Bestattungsleistungen
3. Exhumierungen und Hebungen
4. Grabmalgebühren
5. Sonstige Gebühren
6. Sonderleistungen

		Gebühr neu	
		EURO	EURO/a
1. Grabnutzungsgebühren			
In den Gebühren zu Punkt 1 sind anteilig enthalten:			
- Unterhaltung der Wege- und Freiflächen, Wasserstellen und Einfriedungen			
- Abfallbeseitigung			
- Wassergeld			
- Erstinsandsetzungen bei Erdbestattungen			
1.1. Reihengräber			
Für die Zuweisung eines Reihengrabes auf die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren, auf Friedhof II für Bestattete von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:			
- Erdbestattungsreihengrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien		919,77	
- Erdbestattungsreihengrab Friedhof II		952,95	
In den vorstehend aufgeführten Gräbern ist es zulässig, die sterblichen Überreste eines gleichzeitig verstorbenen Kindes zusätzlich zu bestatten.			
- Urnenreihengrab zusätzliche Gestaltungsrichtlinien		891,00	
- Urnenreihengrab allgemeine Gestaltungsrichtlinien		902,07	
- Erdbestattungsreihengrab für Kinder bis 6 Jahre allgemeine Gestaltungsrichtlinien		896,96	
- Erdbestattungsreihengrab für Kinder bis 6 Jahre allgemeine Gestaltungsrichtlinien Friedhof II		930,15	
		Gebühr neu	
		EURO	EURO/a
1.2. Wahlgräber			
Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern werden bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren folgende Gebühren erhoben:			
- Erdbestattungswahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien		964,02	32,13
- Erdbestattungswahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien		975,08	32,50
- Erdbestattungswahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien im Rasen		1.339,33	44,64
Bei zwei- und mehrstelligen Gräbern erhöhen sich die Gebühren um das Zwei- oder Mehrfache. Bis zu zwei Urnen können je Erdbestattungswahlstelle zusätzlich beigesetzt werden.			
- Urnenwahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien für bis zu vier Urnen		957,38	31,91
- Urnenwahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien für bis zu vier Urnen		968,44	32,28
- Urnenwahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien für bis zu zwei Urnen		914,49	30,48
- Urnenwahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien für bis zu zwei Urnen		925,55	30,85
- Urnenwahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien im Rasen für bis zu zwei Urnen		944,93	31,50

- Urnenwahlgrab Friedhof I, Heckenstelle (nur Verlängerung)	1.005,88	33,53
- Urnenwahlgrab Friedhof I, Parkstelle (nur Verlängerung)	1.029,88	34,33
Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Nutzungsgebühr nach Jahressätzen erhoben.		
1.3. Urnengemeinschaftsanlage		
Für eine Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage mit Denkmal und Pflege der Anlage, für die Nutzungszeit von 30 Jahren, wird folgende Gebühr erhoben:		
- Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	970,90	
1.4. Anonymes Eichengrabfeld		
Für eine Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage mit Pflege der Anlage, für die Nutzungszeit von 20 Jahren, wird folgende Gebühr erhoben:		
- anonymes Eichengrabfeld	927,15	
1.5. Kolumbarium		
Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern werden bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren folgende Gebühren erhoben:		
- Kolumbarium (nur Verlängerung)	2.717,08	90,57
1.6. Ablösegebühr	28,05	
Die Gebühr wird für die Grabpflegekosten bei einem vorzeitigen Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefristen erhoben.		
1.7. Friedhofsunterhaltungsgebühr Neeken	10,22	
Für die Bewirtschaftung des Friedhofes Neeken wird eine Jahresgebühr je Grabstelle erhoben, sofern eine Gebühr für ein Grabnutzungsrecht gemäß der Satzung vom 17.12.1997 erhoben worden ist.		
2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren		
2.1. Benutzung der Feierhallen einschließlich Grundausstattung		
- Feierhalle groß, Zentralfriedhof	204,23	
- Feierhalle klein, Zentralfriedhof	171,99	
- Feierhalle Friedhof II	204,23	
- Feierhalle Friedhof III	174,57	
- Feierhalle Friedhof Jonitz, Meinsdorf	165,54	
- Feierhalle Friedhof I, Kochstedt und Alten	145,77	
- Feierhalle Friedhof Kleutsch, Ziebigk, Sollnitz, Streetz/ Natho, Mühlstedt, Neeken, Brambach, Rietzmeck	134,91	
- Abschiedsraum	101,06	
- Raum für rituelle Waschungen	95,90	
2.2. Benutzung der Kühlräume		
- Kühlraumgrundgebühr	11,24	
- Kühlraumbenutzung pro Tag vor Erdbestattung oder Einäscherung (bis zur Beibringung aller erforderlichen Unterlagen)	12,25	
- Kühlraumbenutzung pro Tag bei Fremdbestattung	12,25	
	Gebühr neu	
	EURO	EURO/a
2.3. Erdbestattungen		
- Leistung für Bestattung	757,32	
- Leistung für Bestattung im Kindergrab	456,15	
In den Gebühren sind die Leistungen für Vorbereiten und Schließen des Grabes und Trägerleistungen enthalten. Mit diesen Gebühren ist der Schutz der vorhandenen Bepflanzung abgegolten.		
2.4. Feuerbestattungen		
(Alle unter Punkt 2.4. aufgeführten Gebühren enthalten die derzeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.)		
- Gebühr für die Einäscherung einer Leiche	183,26	
- Gebühr für die Einäscherung einer Leiche im Alter von 2-10 Jahren	91,63	
- Gebühr für die Einäscherung einer Leiche im Alter bis zu 2 Jahren	48,87	
- Zusätzliche Leichenschau gemäß BestattG LSA	39,95	
- Gebühr für zusätzliches Asche umfüllen	11,83	
- Urnenversand im Inland	58,79	
(Der Mehraufwand für die Versendung einer Urne in das Ausland wird in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich des Verwaltungsaufwandes gemäß dem unter Punkt 5.h) aufgeführten Stundensatzes in Rechnung gestellt.)		

2.5. Urnenbeisetzungen	
- Leistung für Beisetzung	292,63
- Leistung für Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage Zentralfriedhof	141,28
- Leistung für Beisetzung im Anonymen Eichengrabfeld/Urnengemeinschaftsanlage Roßlau	292,63
- Leistung für Beisetzung im Kolumbarium	208,73
- Zuschlag für eine von auswärts überführte Urne	35,74
In den Gebühren sind die Leistungen für Vorbereiten und Schließen des Grabes und Trägerleistungen enthalten. Der Zuschlag für von auswärts überführte Urnen enthält die Entgegennahme (Prüfung der mitgeführten Unterlagen) und Aufbewahrung der Urne.	
2.6. Weitere Bestattungsleistungen	
- zusätzlicher Blumentransport	27,17
- Inschriften der Grabtafel für die Urnengemeinschaftsanlage je Buchstabe	6,55
- Streugrün	13,68
3. Exhumierungen und Hebungen	
- Exhumierung einer Leiche (Die Gebühr bezieht sich auf die Erdarbeiten. Unvorhergesehene Aufwendungen werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages in Höhe von 15 % separat berechnet und ausgewiesen.)	1.359,69
- Hebung einer Urne aus einem Erdgrab	339,93
- Hebung einer Urne aus einem Urnengrab	407,92
- Hebung einer Urne aus dem Kolumbarium	30,28
4. Grabmalgebühren	
- Grabmalgebühr (je Bauwerk)	23,91
5. Sonstige Gebühren	
a) Verlängerung von Nutzungsrechten	10,89
b) Umschreibung von Nutzungsrechten	11,55
c) Zweitschriften von Urkunden über Grabnutzungsrechte	16,49
d) Gebühr für Nachforschungen je Stunde	32,99
e) Erteilung einer Einfahrgenehmigung für die Dauer von 2 Jahren	13,86
f) Anzeigengebühr Gewerbetreibende bis fünf Aufträge im Jahr	11,88
g) Anzeigengebühr Gewerbetreibende mehr als fünf Aufträge im Jahr	46,73
h) Verwaltungsgebühr für zusätzliche Arbeiten je Stunde	32,99
i) Urnenversand ohne Umsatzsteuer	49,40
6. Sonderleistungen	
Sonderleistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages in Höhe von 15% berechnet.	